

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Mai 2024

559. Verein Kinderliteraturküche, Basel – Kinderliteraturküche in Bibliotheken (Beitragsberechtigung)

A. Ausgangslage

Gestützt auf § 14 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG, LS 410.1) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Bibliotheksförderungsverordnung vom 24. August 2011 (LS 432.22) kann die Bildungsdirektion Institutionen, die wichtige Leistungen zugunsten der Gemeinde- und Volksschulbibliotheken, des kantonalen Bibliotheksnetzes, der Sicherung der Qualität der bibliothekarischen Dienstleistungen oder der Leseförderung erbringen, mit Subventionen bis zur zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten unterstützen.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 ersucht der Verein Kinderliteraturküche (Verein KiLiKü), Basel, um eine Beitragsberechtigung für die Durchführung der Veranstaltungen «Kinderliteraturküche in Bibliotheken» in 15 Bibliotheken im Kanton Zürich vom 1. September 2024 bis 1. März 2026.

B. Würdigung

Mit dem Angebot «Kinderliteraturküche in Bibliotheken» werden Kindern ab sieben Jahren Sachthemen und Literatur spielerisch vermittelt. Die 15 für den Kanton Zürich geplanten Veranstaltungen in Zürcher Gemeindebibliotheken sind innovative Vermittlungsangebote zu Themen der Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik sowie der aktuellen Kinderliteratur. Der Verein KiLiKü lässt diese von beim Schweizerischen Institut für Kinder- und Jugendmedien Zürich ausgebildeten Leseanimatoredurchführen, was zur hohen Qualität der geplanten Vermittlungsangebote beiträgt. Ziel des Projekts ist auch, dem Ungleichgewicht der Leseförderung zwischen den grossen Bibliotheken in den Zentren und den kleineren Gemeindebibliotheken in der Peripherie entgegenzuwirken.

C. Beitragsberechtigung und Finanzielles

Der Verein KiLiKü erfüllt die Voraussetzungen für die Zusage von Staatsbeiträgen. Die Beitragsberechtigung kann daher gestützt auf § 4 des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2) ab 1. Januar 2024 für die Dauer von drei Jahren erteilt werden.

Bei den Subventionen gestützt auf § 14 Abs. 1 BiG handelt es sich um gebundene Ausgaben gemäss § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Gestützt auf § 39 lit. a der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) entscheidet die Bildungsdirektion über die Bewilligung von neuen oder gebundenen einmaligen Ausgaben bis 1 Mio. Franken.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Verein Kinderliteraturküche, Basel, wird für die Durchführung der Veranstaltungen «Kinderliteraturküche in Bibliotheken» in Bibliotheken im Kanton Zürich vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026 als beitragsberechtigigt anerkannt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an den Verein Kinderliteraturküche, Birsigstrasse 121, 4054 Basel (E), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli